

Schulrecht

1. In welchem Umfang dürfen Hausaufgaben gestellt werden. Inwiefern dürfen Hausaufgaben benotet werden?

Nach SchulG NRW 2005 § 42,3 haben die Schüler die Pflicht, Hausaufgaben anzufertigen. Nach der Rechtsprechung zur ehemaligen ASchO (Allgemeinen Schulordnung) müssen die Hausaufgaben aus dem Unterricht erwachsen und dürfen nicht übermäßig Zeit beanspruchen. Kann ein Schüler die Hausaufgaben nicht, weil er was nicht verstanden hat, so darf dafür keine ungenügende Note erteilt werden. Die Qualität der angefertigten Hausaufgabe kann aber in das Arbeitsverhalten als Note einfließen.

2. Lehrer S vermerkt das Fehlverhalten einzelner Schüler und versäumte Hausaufgaben im Klassenbuch. Frage: Ist dies aus datenschutzrechtlichen Gründen zulässig?

Schöne Frage, aber das Klassenbuch ist eine geeignete Dokumentation über den Lernprozess und informiert auch die anderen Lehrkräfte in der Klasse über die Mitarbeit der Schüler im Unterricht. Bislang müssen nur die Noten der schriftlichen Arbeiten in einer so genannten Verschlussakte vermerkt werden, in die die anderen Schüler nicht einsehen dürfen. Bislang hat der Datenschutz das Klassenbuch noch nicht erreicht. Es ist vielmehr eine wichtige Prozessunterlage bei Gerichtsstreitigkeit.

3. Lehrer S. bewertet nicht angefertigte Hausaufgaben mit der Note „ungenügend“. Frage: Zulässig?

Nein, siehe Antwort zu 1. Die Lehrkraft muss eruieren, ob die Hausaufgaben nicht angefertigt worden sind, weil sie nicht verstanden worden ist. Wenn sie nicht verstanden worden ist, dann darf das nicht bewertet werden. Der Schüler müsste von sich aus vor Besprechung der HA dem Lehrer mitteilen, dass er einen bestimmten Sachverhalt nicht verstanden hat und nachfragen. Wenn die HA aber aus Faulheit oder Zeitmangel nicht angefertigt werden konnte, so fließt das in die Note Arbeitsverhalten ein. Im umgekehrten Fall müssen aber auch erfolgreiche angefertigte HA in diese Note einfließen.

4. Es ist regelmäßig erforderlich, den Schülern fachliche Informationen in Form von Arbeitsblättern zugänglich zu machen. Mitunter bietet es sich an, ganze Seiten aus Büchern zu kopieren. Wo fängt das Urheberrecht an und wo endet es.

Nach BASS 16-11/3 ist das Kopieren von Büchern die Ausnahme und durch eine Kopierabgabe der Schulminister abgedeckt. Es kann nicht sein, dass die Unterrichtsvorbereitung sich auf das Kopieren von Buchseiten erstreckt, die unverdaut den Schülern vorgeworfen werden (Schubkarrenpädagogik). Die Schulminister werden das Kopierverhalten in Abständen überprüfen, notfalls muss eingegriffen werden.

5. Inwieweit dürfen Noten vor der Klasse öffentlich gemacht werden?

Eigentlich nicht, es gibt aber Verfahren, die dieses Verbot legalisieren. Somi-Noten können auf der letzten Klassenarbeit schriftlich neben der Note der Arbeit vermerkt werden und werden auf diese Weise diskret mitgeteilt. Wenn Sie Jahresnoten mitteilen wollen, so beschäftigen einige Lehrkräfte die Klasse mit einer Aufgabe und besprechen die Noten mit dem Betroffenen am Lehrerpult (Beichtstuhlverfahren). Andere sagen, wer nicht einverstanden ist, dass die Noten vorgelesen werden, der verlässt den Klassenraum und erhält die Note während der Pause mitgeteilt. Sie sind gefordert, hier intelligente Verfahren zu entwickeln.

6. Sanktionierung von Schülern im Unterricht (Ausschluss von Minderjährigen)?

Da Sie am Berufskolleg unterrichten, haben Sie nur Schüler, die älter als 15 sind. Diese unterliegen einer sehr gelockerten Aufsichtspflicht. Sie können – da von ihnen ein vernünftiges Verhalten zu erwarten ist – aus dem Unterricht ausgeschlossen werden und in die Pause geschickt werden, wenn sie durch ihr Verhalten eine Fortsetzung eines erfolgreichen Unterrichts unmöglich machen. Sie sollten diese Ausschluss aber mit Uhrzeit im Klassenbuch vermerken und ihn anschließend durch den Klassenlehrer bzw. die Klassenkonferenz sanktionieren. Sonst provozieren Sie ständige Rausschüsse. Es empfiehlt sich an dieser Stelle, pädagogisch zu arbeiten: Nacharbeit am Samstag, abends oder direkt nach dem Unterricht, indem Sie den Schüler einem anderen Kollegen in die Klasse setzen. Denken Sie bitte daran, bei Minderjährigen Schülern die Eltern zu benachrichtigen, wenn sie erwartet werden.

8. Reaktion bei entschuldigtem, andauernden Zuspätkommen/Fernbleiben, Pflicht zum Nachschreiben von Klausuren, Nachfragen beim Arzt bei Attesten/Bescheinigungen

Siehe Antwort zu Frage 7: Sie sind nach SchulG aufgefordert, die Schüler zu erziehen, daher müssen Sie die Schüler zur Pünktlichkeit anhalten. Schwänzer können Sie „nerven“, indem Sie zu Hause anrufen, auf Handy anrufen, die Abwesenheit von Berufsschülern in der ersten Pause per Fax im Betrieb mitteilen usw. Zuspätkommer lassen Sie nicht in den Unterricht, ihnen geben Sie stattdessen Aufgaben, die sie in der Pausenhalle anfertigen müssen. Auch hier ist Ihre Pädagogik gefragt. Das macht zwar Arbeit, Konsequenz zu Beginn des Schuljahres zahlt sich aber aus.

Wenn Sie Klausurtermine ankündigen, teilen Sie gleich den Nachschreibetermin mit, z.B. Samstagmorgen 8 Uhr bei Kollege XY in Raum 99. Weitere Termine müssen Sie nicht ankündigen. Vermeiden Sie, Schwänzer bei Klassenarbeiten sofort bei nächsten Erscheinen nachschreiben zu lassen. Das ist gerade der Anreiz, selbst das Lerntempo zu bestimmen. Atteste/Bescheinigung sollten Sie bei Zweifeln grundsätzlich hinterfragen. Hier gibt es eine sehr hohe Quote von Fälschungen. Es gibt viele Ärzte, die Auskunft geben, sie müssen es aber nicht. So gibt es zahlreichen Krankheiten, die einen morgendlichen Arztbesuch nicht erfordern. Sie können verlangen, dass der Arztbesuch auf den Nachmittag verlegt wird. Nicht jede Krankheit berechtigt zum Fernbleiben, die Schüler müssen auch lernen, mit einem Unwohlsein zur Schule kommen zu müssen. Das wird auch im späteren Beruf erwartet. Fehlzeiten auf Zwischenzeugnissen gefährden die Bewerbung um Lehrstellen, da die Unternehmen auch die Zwischenzeugnisse einsehen.

9. Bei Verspätungen seitens der Schüler müssen diese als erzieherische Maßnahme die Stunde vor dem Klassenraum verbringen. Frage: Verletzt dies die Aufsichtspflicht? Nein, da über 16 Jahre alt. Sinnvoll ist eher eine Aufgabenstellung während dieser Stunde im Aufenthaltsraum bzw. Nacharbeit am gleichen Tag, damit ein Zusammenhang zwischen Verspätung und erzieherischen Maßnahme besteht.

10. Ist es gestattet, Unterricht eigenmächtig vorzuverlegen (z.B. 10 Minuten).

Nein, Sie müssen sich an die Unterrichtszeiten halten. Der Schulleiter ist der Hausherr, nur er verfügt über die Räume. Der Stundenplan ist das Arbeitsraster für Ihre Arbeitszeit. Sie werden ein Problem bekommen, wenn der Schüler während der regulären Unterrichtszeit evtl. auf der Straße verunglückt. Man wird Sie fragen, wie der Schüler einen Unfall haben kann, wenn er regulär Unterricht hatte.

11. Kann ich, wenn ich eine Pause verkürze (statt 20 Min nur 10 Min) den Unterricht entsprechend eher beenden?

Vorschlag: Sie lassen alle Pausen weg und beenden um 12:30 Uhr Ihren Unterricht! Alleine daraus können Sie erkennen, dass Ihre Frage sich nicht stellen kann. Die Unterrichtszeit ist festgelegt. Wenn alle Lehrer das so machen, sollten Sie doch lieber gleich die Pause abschaffen. Es gibt aber in der Lerntheorie eine Theorie der Pause, die sollen Schüler einüben. Ansonsten ergeben sich beim Lernprozess retroaktive Hemmungen.

12. Darf ich den Unterricht abbrechen, wenn alle Schüler stören?

Damit geben Sie sich eine Blöße, die Sie nie wieder gut machen können. Die Schüler lernen, dass Sie hilflos bei Störungen sind. Dann geben Sie lieber Ihren Beruf auf. Sie dürfen keine Kollektivstrafen verhängen, Sie können nicht klar machen, dass alle Schüler stören. Es gibt immer Rädelsführer, Anstifter oder Querulanten, die Sie rauspicken und maßregeln müssen. Notfall gehen Sie in den Nachbarraum und holen bei einem Kollegen Hilfe. Zu zweit schaffen Sie das immer. Wenn Sie eine Problemklasse haben, sollten Sie bereits im Voraus wissen, was Sie unternehmen, wenn die Störenfriede ihren Unterricht unmöglich machen: Verweis aus der Klasse mit Nacharbeit, Ordnungsmaßnahmen, Hausverbot in Abstimmung mit der Schulleitung usw.

13. Wann beruft man eine Klassenkonferenz ein (hohe Fehlstunden entschuldigt/unentschuldigt).

Bei unentschuldigtem Fehlen haben einige Berufskollegs die Regel, wenn mehr als 20 Stunden pro Halbjahr unentschuldigt gefehlt wird, dann kommt eine Klassenkonferenz mit Ordnungsmaßnahmen. Bei entschuldigtem Fehlen sollten Sie auch hier pädagogisch arbeiten: mündliche Prüfungen, Sonderaufgaben, Nachfrage über die Gründe, Prüfung der Atteste, Nacharbeit am Abend usw.

14. Verpflichtung der Schülerinnen zur Nacharbeit/Hausaufgaben bei Krankheit

Siehe Antworten zu vorigen Fragen. Sie haben jede Freiheit, hier Nacharbeit einzufordern. Nach SchulG 42,3 muss der Schüler alles tun, um das Bildungsziel zu erreichen. Das muss er auch bei Krankheit, es sei denn, er liegt auf der Intensivstation und kann nicht denken.

15. Welche offiziellen Regelungen gibt es für die Anzahl der Klassenarbeiten pro Tag.

Siehe Schulgesetz und ehemalige ASchO: max eine Klausur pro Tag, max 2 pro Woche. Ansonsten regelt das die Schulkonferenz § 65,2 Nr. 11 Verteilung der Klassenarbeiten. Es muss dem Schüler eine vernünftige Vorbereitungszeit (nicht bei Tests) gegeben werden. Wenn Sie erfolgreiche Klassenarbeiten haben wollen, sollten Sie diesen Grundsatz beachten. Bei Blöcken gibt es in Abstimmung mit den Schülern Ausnahmen.

16. Gewichtung von Aufgaben in der Klassenarbeit (z.B. wenn eine Aufgabe nicht bearbeitet wird, kann mit den restlichen Aufgaben nur noch eine 3 erreicht werden?)

Dann ist die Arbeit falsch gestellt, da die Noten entsprechend der angestrebten Kompetenzen streuen muss. Der 1er-Kandidat muss eine Knobelaufgabe erhalten, die 4er-Kandidaten müssen einfache Reproduktionsaufgaben haben. Es kann nicht sein, dass nur eine Aufgabe entscheidend ist, ob der Schüler eine 3 oder eine 1 bekommt. Dann ist die eine entscheidende Frage nicht richtig aufgedröselte in Teilaufgaben. Sie können Teilaufgaben bilden nach dem Muster: Angenommen, in a ist 200.000 rausgekommen, rechnen Sie mit diesem Wert weiter usw.

17. Ein Schüler hat zum wiederholten Male den Nachschreibtermin für eine Klassenarbeit wegen Krankheit versäumt (Attest). Die Zeugnisnoten müssen nun eingereicht werden und ich habe von diesem Schüler nur die Noten aus dem ersten Quartal (3 und 3). Er ist durch seine Fehlzeiten und anhaltend schlechten Leistungen auf mangelhaft gerutscht. Ich habe den

Eindruck, er versäumt die Nachschreibtermine mit Absicht, um seine Zeugnisnote nicht zu verschlechtern. Kann ich ihm eine ungenügende Leistung bescheinigen und ihm insgesamt mangelhaft geben?

Die Leitungserbringung durch den Schüler ist eine Bringschuld, wenn er sie nicht „bringt“, dann ist das ungenügend. Note 1. Quartal 3 und Note 2. Quartal 6 ist eine mangelhaft. Aber: Sie stellen die Frage unklar, da Sie einmal auf die Fehlzeiten verweisen und ein andermal auf die mangelhaften Leistungen. Entweder fehlt er oder er hat mangelhafte Leistungen. Wenn er mangelhafte Leistungen erbringt, ist er anwesend, und wieso haben Sie dann die Klausur nicht nachschreiben lassen? Da stimmt die Logik nicht, würde der Verwaltungsrichter sagen. Ich verweise auf meine früheren Antworten: Bei Bekanntgabe der Arbeitstermine sofort den Nachschreibtermin bekannt geben. Nachschreibarbeiten sollten Sie sehr schwer machen, damit die Schüler lernen, es ist von Vorteil, zum ersten Termin zu erscheinen.

18. Umgang mit Täuschungsversuchen bei Klassenarbeiten: Bsp. Änderungen nach erfolgter Korrektur, Pfuschezettel?

Bei der Korrektur sollten Sie Freiflächen entwerfen, das verhindert Ergänzungen. Wenn Sie einen Schüler mit einer unerlaubten Hilfe erwischen, wird die Arbeit bis dahin nicht gewertet, Sie werten die Arbeit erst danach, wenn Sie die unerlaubte Hilfe entfernt haben. Bei Zweifeln sollten Sie einen neuen Termin vereinbaren.

19. Wie bewertet man Klassenarbeiten bzw. Teile davon, die mit Bleistift geschrieben wurden?

Ganz einfach: gar nicht! Sie kopieren die Arbeit und lassen sie noch einmal abschreiben. Besser vorher ankündigen, dass Bleistift nicht erlaubt ist. Auch hier sind Sie als Pädagoge gefragt!

20. Besteht die Möglichkeit, Schüler bei einer auffällig hohen Zahl von Fehlstunden und dem Verdacht des Missbrauchs von ärztlichen Attesten einem Amtsarzt vorführen zu lassen.

Ja sicher, das wird für Ihre Schulleitung zwar ein Novum sein, aber die Rechtsgrundlage ergibt sich aus der Schulpflicht. Meine Erfahrungen haben ergeben, dass die kranken Schüler eigentlich kerngesund sind. Leider braucht der Amtsarzt etwas mehr Zeit, bis er den Schüler einlädt. Hat bei mir aber immer sehr guten Erfolg gezeigt.

21. Ist „unmittelbarer Zwang“ in bestimmten Situationen erlaubt (darf man einen Schüler „handgreiflich“ angehen?). Bsp: Mitten im Unterricht stehen zwei Schüler auf und schlagen sich. Dem eingreifenden Lehrer rutscht im Eifer des Gefechtes die Hand aus, so dass er einen Streithahn ohrfeigt. Was kann den Lehrer und die Schüler erwarten?

Oh weh! Unmittelbarer Zwang nur bei Gefahr von Leib und Leben. Sie werden die Erfahrung machen, dass sich die zwei Streithähne gegen Sie verbünden. Sie haben immer die schlechteren Karten, weil Sie eine Körperverletzung begangen haben. Das kann Sie sowohl ein Strafverfahren mit einer Geldauflage und ein Disziplinarverfahren kosten, so in etwa je 3.000 Euro je nach Schwere des Falles. Holen Sie Hilfe im Nachbarraum und gehen Sie nur zu zweit vor.

22. Der Chef schreibt seinen Azubis vor, während des Unterrichts das Handy anzulassen (eventuelle Rückfragen zu Aufträgen, Notlage im Betrieb) – trotz Handyverbot in der Klasse. Wer ist in dem Fall weisungsbefugt? Chef oder Schule? Wie können die Schüler unterstützt werden?

In der Schule sind die Schüler Schüler und unterliegen Ihrem Hausrecht! Wenn der Chef was will, dann gibt es Pausen, in denen er anrufen kann. Es kann nicht sein, dass Ihr Unterricht durch ständiges Klingeln gestört wird. Ausnahmen gibt es sicher, wichtige Nachrichten

können im Schulbüro jederzeit hinterlassen werden, z.B. wenn der Schüler den Tresorschlüssel in der Tasche hat und der Betrieb an den Tresor muss.

23. Handy abnehmen erlaubt? Vorgehen?

Sicherlich ist die Wegnahme von Gegenständen, die nicht für den Unterricht bestimmt sind, erlaubt, so z.B. das Handy oder MP3-Player. Die Schulordnung kann hierfür ein Verfahren vorsehen, dass das Gerät z.B. erst am nächsten Tag retourniert wird. Lassen Sie sich auf jeden Fall eine Quittung geben und sanktionieren Sie den Handymissbrauch.

24. Umgang mit übler Nachrede

Schülermund hat leider bei Gericht Narrenfreiheit, es sei denn, es ist vernünftigerweise zu erwarten, dass der Schüler versteht was er sagt. Die Richter sind hier sehr schülerfreundlich. Das liegt am Jugendrecht. Notfalls hilft eine Privatklage, dazu können Sie Ihren Verband um Hilfe ersuchen. Der hat gute Anwälte, manchmal hilft auch ein Brief eines Rechtsanwaltes. Eigentlich haben Sie aber auch hier die Möglichkeit einer Ordnungsmaßnahme über die Klassenkonferenz, Lehrerkonferenz, Verweis in eine andere Klasse usw. Die anderen Schüler müssen sofort erkennen, dass solche Aussagen nicht toleriert werden. Null-Toleranz ist wichtig, im Falle eines Arbeitsverhältnisses riskiert der Schüler die fristlose Kündigung. Daher muss er von Ihnen dazu erzogen werden, sich anständig zu äußern.

25. Kleiderzwang bei Schülerinnen

Es gibt Grenzen des guten Geschmacks, es gibt auch Kleidung, die Sie nicht tolerieren sollten, wenn Sie damit provoziert werden sollen. Meistens hilft hier: nach Hause schicken und sich anständig anziehen. Die Schülerinnen gehen sicherlich auch nicht mit einer solchen Kleidung in einen Betrieb. Also auch hier sollten Sie erziehen. Bei Mädchen holen Sie eine Kollegin, die der Schülerin den Kopf wäscht, das hilft Wunder. Als Mann sollten Sie sich da raushalten. Das wird Ihnen als sexistisch ausgelegt werden.

26. Was passiert, wenn man einen Schüler eher gehen lässt. Darf ich den Schüler von der Klassenarbeit vorzeitig entlassen? Insb. wenn Gefahr besteht, dass Schüler ansonsten nur zu Störungen neigen und dadurch die Konzentration der anderen Schüler gefährdet ist.

Es gibt Schulen, wo das generell geregelt ist. Wenn die Arbeitszeit korrekt und angemessen bemessen ist, sollte so ein Fall nicht vorkommen. Wenn Sie alle Schüler vorzeitig gehen lassen, riskieren Sie, dass Sie alleine mit einer Schülerin oder einem Schüler im Raum sitzen. Das sollten Sie in jedem Fall vermeiden. Sie riskieren Kopf und Kragen! Die Schüler sind, wenn Sie vorzeitig den Raum verlassen, unfallversichert.

27. Darf der Chef einen Schüler aus dem Berufsschulunterricht in den Betrieb beordnen?

Ja und nein! Nein, wenn es kein Ausnahmefall ist. Ja, wenn es ein Ausnahmefall ist, Sie müssen aber vorher um Zustimmung gebeten werden. Der Schüler kann nicht einfach abhauen und ohne was zu sagen in den Betrieb verschwinden. Das ist eine unentschuldigte Fehlzeit. Bei Schule und Betrieb handelt es sich um eine vertrauensvolle Kooperation, die so auszulegen ist, dass beide gut zusammenarbeiten.

28. Wie sehen die Dokumentationspflichten aus, um eine eventuelle Klage eines Schülers gegen Schulverweis (z.B. wg. Fehlzeiten, Disziplinarproblemen, Gewalttätigkeiten) nicht zu verlieren?

Von 10.000 Fällen kommt einer zu Gericht, den werden Sie aber auf jeden Fall verlieren, weil sie mangelhaft dokumentiert haben. Die Ordnungsmaßnahmen müssen alle durchgespielt sein und auch dokumentiert sein. Dauer der Gespräche, Inhalt der Gespräche usw. Der gegnerische

Rechtsanwalt fordert Akteneinsicht ein, also müssen Sie eine komplette, durchnummerierte Akte haben. Haben Sie aber in den meisten Fällen nicht.

Da Sie sowieso keine lückenlose Akten erstellen können, riskieren Sie doch einfach den Schulverweis. Lassen Sie den Schüler klagen und anschließend schreiben Sie alle versäumten Klassenarbeiten nach, dann geht er schon freiwillig.

29. Wenn Schüler auf Anordnung des Lehrers das Schulgelände verlassen, besteht dann Versicherungsschutz?

Ja, durch die Gemeindeunfallversicherung, die aber sehr schlecht zahlt bei Körperverletzungen.

30. Besteht Versicherungsschutz für Schüler, wenn der Lehrer während des Unterrichts kurz den Raum verlässt (z.B. um zu kopieren)?

Ja, immer, es kommt aber auch auf Ihre Mithaftung an. Wenn Sie die Schüler alleine in einem Chemieraum mit Gefahrstoffen lassen, haben Sie sehr schlechte Karten und die Versicherung nimmt bei Ihnen Regress. Sie müssen vorher die Klasse einschätzen können, ob sie die alleine lassen können. Es ist schon vorgekommen, dass die Schüler die Festplatten ausmontiert haben, als der Lehrer kurz die Klasse verlassen hat.

31. Darf ein Lehrer die Tür des Klassenraums abschließen und verspätet kommende Schüler erst zum Beginn der folgenden Stunde in den Unterricht lassen.

Nein, der Schüler hat ein Recht auf Unterricht. Die anderen Schüler haben aber auch ein Recht auf ungestörten Unterricht. Hier ist nach Meinung der Rechtsprechung abzuwägen. Meistens überwiegt leider das Recht des Zuspätkommenden. Leider. Aber handeln Sie doch hier pädagogisch. Sie brauchen doch gar nicht die Klasse abschließen! Sie sagen einfach, wer verspätet kommt, der braucht nicht mehr in die Klasse, der macht folgende Aufgaben und zeigt sie mir dann am folgenden Tag. Ihrer Phantasie sind hier keine Grenzen gesetzt. Die Schulpraxis handelt hier meist contra legem, indem die Schüler einfach draußen bleiben. Irgendwie müssen Sie sich ja wehren.

32. Haftet der Lehrer bei Unfällen/Schäden, wenn er zu spät zum Unterricht kommt?

Ja, wenn er grob fahrlässig handelt. Nein, wenn er aufgehalten wurde und er damit rechnen konnte, dass die Schüler sich vernünftig verhalten werden. Außerdem kommt ein Lehrer nicht zu spät, er ist aufgehalten worden!

Klassenfahrten

1. Wie sieht es mit Unfallschutz und Haftung der Lehrkräfte bei Klassenfahrten aus?

Grundsätzlich haften Sie nur bei grober Fahrlässigkeit. Sie gehen z.B. bei Rot über die Straße, die Klasse folgt Ihnen und einer wird überfahren. Sie sollten alle Hinweise und Vorsichtsmaßnahmen dokumentieren und von den Eltern unterschreiben lassen. Dazu gehört auch die Regel, dass je drei Schüler alleine losziehen können. Das größte Problem werden Sie mit Alkohol haben. Alkoholmissbrauch haben Sie zu unterbinden, wenn Sie sich das nicht zutrauen, bleiben Sie zu Hause.

2. Wie weit gehen die Pflichten des Lehrers bei Unterrichtsgängen: Alkohol (für Volljährige), Aufsichtspflicht in der Jugendherberge, Schädigung Dritter durch Schüler

Die Aufsichtspflicht umfasst keine 24 Stunden. Ihnen ist eine angemessene Schlafenszeit zuzubilligen. Alkoholkonsum haben Sie zu unterbinden, Sie dürfen mit den Schülern ein oder

zwei Bier trinken gehen, dann ist aber Schluss. Schädigungen Dritter durch Schüler zahlt der Schüler, z.B. wenn er ein Bett zerstört, weil er ständig gegen die Rückwand getreten hat.

3. Wie weit geht die Verantwortung des Lehrers bei eintägigen Klassenfahrten und bei Klassenfahrten mit mehreren Übernachtungen? Übernimmt der Lehrer bei mehrtägigen Klassenfahrten automatisch eine vierundzwanzigstündige Aufsichtspflicht?

Nein, die Aufsicht übersteigt zwar das normale Maß, Sie dürfen aber schlafen während der Nacht. Im Streitfall werden Sie erklären müssen, ob Sie Stichproben in den Zimmern gemacht haben: sind alle da, wird nicht gesoffen, sind keine Jungens auf den Mädchenzimmern usw. Auch hier sollten Sie erzieherisch wirken. Bei Regelverstößen schicken Sie die Teilnehmer nach Hause. Wenn Sie das bei einem gemacht haben, haben Sie Ruhe. Die Rücksendung des Jugendlichen besprechen Sie mit den Eltern.

4. Gesetzt den Fall, es passiert was, tragen Referendar und Studienrat die gleiche Verantwortung?

Ja, es sei denn, dem Studienreferendar war nicht erkennbar, dass es sich um eine schwierige Situation handelte. Der Richter geht hier von der Erfahrung der Personen aus.

5. Fall: Eine Person verschwindet während des Schulausflugs, was tun?

Gelassenheit ist hier angebracht. Zeigen Sie vor den anderen Schülern keine Aufregung. Meistens wissen die anderen, wo der fehlende Schüler ist. Wenn Sie die Telefonnummer der Eltern oder des Betriebes haben, rufen Sie dort an. Das kann auch über das Schulbüro erfolgen. Ansonsten gehen Sie davon aus, dass Sie es mit Jugendlichen zu tun haben, die ihren Weg auch so finden. Sie sind kein Gefängnisaufseher. Denken Sie auf jeden Fall an die notwendige Ordnungsmaßnahme, die folgen muss.

6. Ausschluss bestimmter Schüler von einer Klassenfahrt

Ja, wenn begründet und sinnvoll. Sie sind nicht gezwungen Chaoten auf eine Klassenfahrt zu nehmen. Lieber keine Klassenfahrt als eine Fahrt mit Chaoten. Sie müssen nur dafür sorgen, dass die Zurückgebliebenen am Ersatzunterricht teilnehmen.

7. Aufsichtspflicht bei Klassenfahrten/Kleingruppen

Diese Frage wurde schon oben erörtert.

8. Versicherungstechnische Konsequenzen, wenn Ausflüge mit Schülern vorgenommen wurden – die jedoch offiziell nicht angemeldet wurden.

Versichert sind die Schüler immer, auch wenn die Fahrt nicht angemeldet wurde. Ich kann mir nur nicht vorstellen, dass Sie auf einen Ausflug fahren, der von der Schulleitung nicht genehmigt wurde. Daher müssen Sie mit dienstrechtlichen Konsequenzen rechnen: innerschulische Abkanzelung, Meldung an die Bezirksregierung, Rüge durch Abteilung 47, Dienstaufsichtsverfahren bis zu Gehaltsabzug, wenn Sie mehrmals aufgefallen sind.

9. Verantwortlichkeit bei Klassenfahrten, insbesondere wenn Schüler trotz Ermahnung im Meer schwimmen

Ich kann mir eine solche Situation nicht vorstellen. Entweder haben Sie das Schwimmen im Meer verboten, oder Sie haben sich nicht an ihre eigene Regel gehalten, das Verbot auch durchzusetzen. In einem solchen Fall sollten Sie lieber nicht auf Klassenfahrt fahren. Schwimmen im Meer ist gefahrgeneigt, dafür brauchen Sie besondere Fähigkeiten wie Rettungsschwimmer usw. Wenn Sie ein Verbot ausgesprochen haben, dann müssen sie das auch durchsetzen. Wenn das Verbot übertreten wird, sollten Sie den Schüler sofort nach Hause schicken.

11. Nachhause schicken von Minderjährigen von der Klassenfahrt

Das sollten Sie vorher mit den Erziehungsberechtigten abstimmen und sich bestätigen lassen. Wenn der Fall eintritt, ist der Erziehungsberechtigte zu informieren. Handelt es sich um einen Rückweg mit Zug, so können Sie je nach Abwägung den Schüler alleine schicken oder Sie schicken die zweite Begleitung mit. Oder Sie fordern den Erziehungsberechtigten auf, das Kind unverzüglich abzuholen. Wichtig ist, dass Sie durchsetzen, dass das Kind auch zurückfährt. Sonst haben Sie in der Gruppe versagt und können sich nicht mehr durchsetzen.

12. Versicherungsschutz bei Klassenfahrten für Schüler/Lehrer bei Unfall, bei Sachschäden, bei Schäden, die unter Alkoholeinfluss entstanden sind; gilt Versicherungsschutz auch bei Fahrten übers Wochenende; gilt Versicherungsschutz auch, wenn die betreffende Person unter Drogen stand? Dürfen Schüler an Weinproben (Gegenstand des Unterrichts) teilnehmen?

Schüler sind über den GUV versichert, Lehrer über den Dienstunfallsschutz des Dienstherren. Der Lehrer bekommt statt Beihilfe Dienstunfallsschutz zu 100%. Sachschäden des Lehrers werden nur ersetzt, wenn sie in Verbindung mit einem Körperschaden entstanden sind. Sturz des Lehrers und die Hose ist zerrissen! Schäden, die unter Alkoholeinfluss entstanden sind, werden von der GUV ersetzt, aber mit möglichem Regress. Wenn der Lehrer besoffen war, bekommt er nichts, vielleicht bekommt er noch ein Disziplinarverfahren. Wochenenden sind auch versichert, wenn es eine Klassenfahrt ist. Schüler dürfen an Weinproben teilnehmen, aber nur in Maßen. Denken Sie bitte an die Feuerzangenbowle.

13. Klassenfahrt in einem neuen Bus. Die Schüler verursachen Brandflecke auf dem Teppich trotz Rauchverbots. Keiner war's. Wer kommt für den Schaden auf.

Zunächst ist hier zu bemerken, wo bleibt Ihre Erziehungseinwirkung? Wenn Rauchverbot besteht, dann besteht Rauchverbot und Sie haben das als begleitender Lehrer durchzusetzen. Wenn Sie das nicht durchsetzen können, dann sollten Sie nicht auf Klassenfahrt fahren. Wenn Sie keinen Schüler haftbar machen können, dann zahlt der Besteller des Busses, das sind vermutlich Sie. Wenn Sie im Namen der Schule den Bus bestellt haben, handeln Sie im Namen des Schulträgers, der zwar in Vorleistung treten wird, der wird sich aber bei Ihnen schadlos halten. Alleine schon die Frage macht deutlich, dass Sie besser nicht auf eine Klassenfahrt fahren mit einer solchen Klasse.

14. Schüler verletzt sich auf Schulwanderung (Handbruch)?

Ja und, da haftet die Gemeindeunfallversicherung.

15. Lehrer leistet – bei z.B. Handbruch – Erste Hilfe, jedoch unsachgemäß, so dass auch das Handgelenk gebrochen ist?

Wenn Sie das grob fahrlässig gemacht haben, dann haften Sie. Wenn Sie das aus Unwissenheit gemacht haben, haften Sie nicht. Gehen Sie davon aus, dass Sie zur Hilfeleistung verpflichtet sind, wenn Sie das auch durchführen, dann werden Sie nicht in die Haftung genommen.

16. Schülerin wird durch andere Schüler schwanger?

Wenn Sie Ihrer Aufsichtspflicht wie z.B. nächtliche Stichprobe wahrgenommen haben, dann sind Sie aus dem Schneider.

17. Drogenkonsum durch Schüler?

Auf jeden Fall schicken Sie den Schüler sofort nach Hause. Er wird von der Fahrt ausgeschlossen. Achten Sie aber darauf, dass Sie ihn nicht im bekifften Zustand auf den Weg

schicken. Notfalls schicken Sie die Begleitung mit. Anschließend müssen Sie das Fehlverhalten durch eine Ordnungsmaßnahme ahnden.

18. Schüler begeht Diebstahl in einem Laden, in der Unterkunft, während einer Betriebserkundung?

Der Schüler haftet, nicht Sie! Wenn Sie an so eine Möglichkeit denken, sollten Sie diese Maßnahme nicht durchführen. Sie müssen in jedem Fall mitwirken bei der Aufklärung des Diebstahls. Ich kenne einen Fall, bei dem der Lehrer sofort die Klassenfahrt abgebrochen hat, da er kein Vertrauen mehr in die Klasse hatte. Die Ausfallkosten werden anteilig auf die Klasse umgelegt.

Außerunterrichtliche Veranstaltungen

1. Einverständniserklärung der Eltern minderjähriger Schüler für außerschulische Veranstaltungen

Ist zwingend vorgeschrieben, achten Sie auch darauf, dass die Unterschrift der Eltern nicht gefälscht ist.

2. Anreise zu außerschulischen Veranstaltungen (Privat-PKW).

Bei einer Klassenfahrt, einem Dienstgang handelt es sich um ein gemeinschaftliches Erlebnis, das nicht mit einem PKW erzielt werden kann. Handelt es sich um einen Unterrichtsgang zu einem Unternehmen, das sonst nicht erreicht werden kann und liegt das Unternehmen im Nahbereich, dann können Sie den Unterricht in dieses Unternehmen verlegen. Wie die Schüler dahin kommen, kann Ihnen gleichgültig sein. Sie müssen nur prüfen, ob die Schüler auch in der Lage sind, die Verantwortung dafür zu übernehmen. Da die Schüler den Führerschein erworben haben, ist das anzunehmen.

Denken Sie aber auch an die ökologische Komponente. Bus ist ökologischer als PKW.

3. Sind Schüler bei außerschulischen Aktivitäten versichert, wenn sie mit einem privaten PKW anreisen, bzw. kann der Beginn und das Ende der Veranstaltung am außerschulischen Lernort sein.

Ja in beiden Fällen. Bedenken Sie aber, dass der Veranstaltungsort nicht 100 km entfernt von der Schule sein darf.

4. Grenzen des Informationsaustausches mit Eltern, wenn Schüler zwar volljährig sind, aber zu Hause wohnen – aber auch, wenn sie nicht mehr zu Hause wohnen.

Ich verweise Sie auf SchulG 120,8. Da ist keine abschließende Aufzählung, da es dort „wie“ heißt. Über wichtige Angelegenheiten können Sie die Eltern immer informieren. Sie sollten da auch nicht zögerlich sein, denn der Schüler kann aus Ihrem Informationsverhalten keinen Anspruch ableiten. Sollten z.B. die Eltern wegen Ihrer Information, dass der Schüler ständig die Schule schwänzt, dem Schüler das Taschengeld streichen, so kann der Schüler Sie nicht schadenersatzpflichtig machen. Mehr Information ist besser als weniger Information. In einem Fall hat die Schule dem unterhaltspflichtigen Vater mitgeteilt, dass der Junge immer fehlte. Das gab dem Vater das Recht, den Unterhalt zu kürzen. Die Schule wurde verklagt auf Ersatz des Unterhalts. Die Schule hat gewonnen.

Dienst- und Haftungsrecht

1. Kann Unterrichtsvertretung abgelehnt werden?

Sie sind nach ADO zur Vertretung verpflichtet. Wenn Sie aber sehr kurzfristig informiert werden und einen wichtigen Arzttermin haben, so geht der Arzttermin vor. Bei Müttern geht die Stillzeit vor Vertretung.

2. *Muss ein Lehrer, der Teilzeit arbeitet, an jeder Konferenz und Dienstbesprechung teilnehmen?*

Nein, der muss diese Veranstaltungen anteilig besuchen. Er muss aber dafür Sorge tragen, dass er sich über die Beschlüsse informiert.

3. *Gibt es für allein erziehende Lehrerinnen (Lehrer) den rechtlichen Anspruch auf Rücksichtnahme, z.B. erste Stunde immer frei, um das Kind in den Kindergarten zu bringen?*

Ja, das geht aus der Fürsorgepflicht und aus der Frauenförderung des Landes NRW hervor. Gilt aber nur solange, wie das Kind betreuungsbedürftig ist, also nicht bis zum 16.

Lebensjahr. Sie sollten daher nicht mehr fordern als Sie unbedingt brauchen. Wenn Sie die erste Stunde frei haben wollen, müssen Sie evtl. auch einen weiteren Schultag anbieten, so dass sich Ihre Anwesenheit in der Schule verlängert. Das wollen Sie sicher nicht. Stimmen Sie sich in jedem Fall mit der Schulleitung ab.

4. *Mitnahme von Schülerinnen im Auto?*

Sie sollten das auf jeden Fall vermeiden, egal ob Sie eine Frau oder ein Mann sind. Bei einem Unfall riskieren Sie erhebliche Regressforderungen. Außerdem können Sie sich in eine sehr problematische Situation bringen, aus der Sie nicht mehr rauskommen: sexuelle Belästigung usw.

5. *Weibliche Schülerinnen mit männlichem Lehrer alleine bzw. umgekehrt?*

Oh weh! Halten Sie Abstand, sorgen Sie für Öffentlichkeit und Transparenz. Lassen Sie sich nie von einer weinenden Schülerin einlullen und in ein Gespräch unter vier Augen verwickeln. Daraus entstehen nur Probleme für Sie. Das sollte für Lehrer und Lehrerinnen gleichermaßen gelten.

6. *Wie verhält sich ein Lehrer, wenn der Drogenkonsum/-besitz von Schülern innerhalb und außerhalb des Schulgeländes bemerkt?*

Da gilt Null-Toleranz und auf jeden Fall eine Anzeige über die Schulleitung an die Kriminalpolizei. Dann sind Sie aus dem Schneider. Sonst machen Sie sich erpressbar und zum Mitwisser.

7. *Wie geht man mit von Schülern kopierten CDs um?*

Aufklären über das Urheberrecht und über die strafrechtlichen Folgen. Sie sollten selbst sich immer an das Urheberrecht halten, denn sonst machen Sie sich erpressbar.

8. *Bei Pausenaufsichten: dürfen Lehrer die Mädchentoiletten betreten/Lehrerinnen die Jugendtoiletten?*

Heikle Frage. Auf jeden Fall sollte nicht ein Lehrer alleine die Mädchentoilette im Hinblick auf Raucherinnen inspizieren. Zu zweit ist nicht dagegen einzuwenden, wenn sie vor den Kabinen bleiben. Was hilft das aber, wenn fünf Mädchen in einer Kabine sitzen und rauchen. Da kommt kein Lehrer und auch keine Lehrerin ran. Hier hilft nur eine Toilettenfrau und ein Entgelt, womit die Toilettenfrau bezahlt werden kann. Auch frisch renovierte Toiletten helfen in diesem Fall nicht. Es ist bekannt, dass muslimische Schülerinnen gerne auf den Mädchentoiletten rauchen, damit ihre Brüder sie nicht auf dem Schulhof kontrollieren können.

9. *Muss „Erste Hilfe“ regelmäßig aufgefrischt werden?*

So steht das nirgends, aber es ist verständlich, dass das Erste-Hilfe-Team der Schule regelmäßig geschult wird. Neuere Hilfsmittel wie ein „Defi“ erfordern eine solche Nachschulung.

10. Dürfen verbotene Liedtexte (Rechtsextremismus) im Unterricht analysiert werden?

Grundsätzlich nein, es sei denn, Sie haben die Erlaubnis der Schulleitung und können sicherstellen, dass sie das Thema richtig „überbringen“ können. Hierzu ein Fall aus dem Leben: Ein Lehrer behandelt mit den Schülern ausländerfeindliche Witze. Da er einigen Schüler sehr schlechte Noten gegeben hat, haben die den Spieß umgedreht: Der Lehrer hat ausländerfeindliche Witze im Unterricht erzählt. Da sie sich abgestimmt hatten, hatte der Lehrer schlechte Karten. Das erste Disziplinarverfahren hat er verloren, das zweite hat er gewonnen, weil der Richter sehr sorgfältig die Aussagen der sehr schlecht Deutsch sprechenden Schüler analysiert hat. Die Aussagen waren in sehr gutem Deutsch verfasst, so dass eine Absprache und die Handschrift eines Außenstehenden auf der Hand lag. Also Finger weg von solchen riskanten Themen.

11. Ist es zulässig, der Klasse eines anderen Kollegen den Raum „schon mal“ aufzuschließen?

Das hängt von dem Regelwerk Ihrer Schule ab. Dass Klassen auf dem Flur warten, zeigt der Schulleitung an, dass ein Lehrer fehlt. Sie kann also handeln. Wenn die Klasse im Klassenraum verschwindet, ist das Fehlen eines Lehrers nicht zu bemerken. Wenn es ein PC-Raum ist, sollten Sie von einem solchen Akt absehen, denn hier trifft Sie im Falle einer Beschädigung durch Schüler eine Mitverantwortung.

12. Aufsichtspflichten von Lehrerinnen und Lehrern (Reichweite und Folgen deren Verletzung)? Wodurch unterscheiden sich bezüglich der Aufsichtspflicht volljährige von minderjährigen Schülern?

Da wir am Berufskolleg Schüler mit mindestens 16 Jahren haben, gibt es kaum Unterschiede. Beide Gruppen dürfen in einer Raucherzone rauchen, beide Gruppen dürfen den Schulhof verlassen, die unter 16-jährigen dürfen das an allgemeinbildenden Schulen nicht. Die Aufsicht erstreckt sich vor allem auf Anwesenheit und Überwachung. In Schlägereien brauchen Sie sich nicht einbringen, da holen Sie Hilfe, indem Sie einen Schüler ins Sekretariat schicken. Waren Sie vom Aufsichtspunkt abwesend, wird die Frage gestellt, welche Mitverantwortung ihnen zuzuschreiben ist, weil Sie abwesend waren. Es gibt aber auch aufsichtsfreie Schulen, die während der Pausen die Schüler im Gebäude und in den Klassen lassen. Das hängt dann vom Regelwerk des Berufskollegs ab.

13. Einem Schüle wird im Projektunterricht sein Handy/ sein Portemonnaie aus der Schultasche geklaut. Wer haftet?

Es haftet der Dieb, den Sie auf jeden Fall ermitteln müssen wie ein Kriminaler. Also schließen Sie die Klasse ein und holen Hilfe. Dann fordern Sie die Schüler auf, alle Sachen auf den Tisch zu legen und sich zur Leibesvisitation bereit zu erklären. Wenn die Schüler das nicht tun, holen Sie die Polizei. Sie sollten einen solchen Fall auf keinen Fall durchgehen lassen. Ich kenne Schulen, die Detektoren haben, womit Sie Dinge am Körper eines Schülers identifizieren können. Wenn Sie in dem o.a. Fall nachgeben, haben Sie einen großen Teil Ihrer Autorität verloren. In einem solchen Fall habe ich die Klasse eingeschlossen und ihr erklärt, wenn ich in 30 Minuten das gestohlene Objekt nicht bekomme, löse ich die Klasse sofort auf und verteile die Schüler auf andere Klassen. Außerdem würde ich die Polizei holen. Nach 20 Minuten hatte ich das Objekt zurück. Die Klasse hat den Diebstahl unter sich geklärt. Auch hier wieder: arbeiten Sie erzieherisch, pädagogisch, setzen Sie Grenzen, handeln Sie.

14. Wie sehen Dokumentationspflichten (Klassenbuch) aus, um eine eventuelle Klage eines Schülers gegen Schulverweis (z.B. wegen Fehlzeiten, Disziplinarproblemen, Gewalttätigen), um nicht zu verlieren.

Siehe Frage 28 Kapitel Fragen zum unterrichtlichen Handeln.

Hier sollten Sie möglichst alles dokumentieren, was ihnen auffällt. Ein Schüler hat mal auf einer Internetseite eine Morddrohung gegen eine Lehrerin der Schule publiziert. Die Entlassung von der Schule musste rückgängig gemacht werden, da dieser Vorfall der einzige war, der dokumentiert war, obwohl der Schüler bereits auffällig geworden ist und Grund gegeben hat zu allen Stufen der Ordnungsmaßnahmen. Gute Schulleitungen entscheiden hier so: Sie schicken den Schüler zur Nachbarschule, damit er weg ist. Dafür nimmt die Schule einen Problemfall von der Nachbarschule (Pflaumentausch). Wenn der Schulleiter aber nach 4 Jahren wieder gewählt werden will, wird er sich das kaum trauen.

15. Wer überwacht die Schulpflichterfüllung?

Der Schulleiter, der es an den Klassenleiter delegiert hat.

16. Recht auf Bezahlung bei Überstunden/Vertretungsstunden

Jede dritte Stunde Mehrarbeit – so lautet der Begriff – ist zu vergüten. Dabei müssen aber ausgefallene Stunden innerhalb eines Monats verrechnet werden. Da Mehrarbeitabrechnung mit Fehlern behaftet ist, lehnen viele Schulleitungen eine solche Abrechnung ab, weil sie zu Regress führen kann. Sie sollten daher mit Hilfe Ihrer Aufzeichnungen mitwirken, dass die Abrechnung fehlerfrei erfolgen kann. Dazu gibt es eine Kreuzchenliste, aus der hervorgeht, an welchen Tagen Sie wie viel unterrichtet haben und was ausgefallen ist.

17. Auf dem Weg zu einer Veranstaltung der IHK (nach der Schule) fahren Kollegen zusammen im Auto und haben einen Unfall. Sind sie versichert? Wie ist der PKW versichert? Ist die Schlüsselversicherung für die Schulschlüssel (Systemschlösser) notwendig?

Wenn Sie sich im Dienstausbuch eingetragen haben oder diese Fahrt bei der Schulleitung angemeldet haben, handelt es sich um einen Dienstgang, der der Dienstunfallfürsorge (!) unterliegt. Sie sind also gegen Körperschaden abgesichert durch den Dienstunfallschutz (100% Beihilfe). Nicht abgesichert ist der PKW, da der Dienstherr davon ausgeht, dass Sie öffentliche Verkehrsmittel benutzen. Die IHK dürfte sehr gut damit erreichbar sein. Es sei denn, Sie haben mehr als 20 KG Gepäck dabei, dann dürfen sie mit dem Auto fahren. Für das Auto müssen Sie eine Kaskoversicherung (Teilkasko) abschließen. Zur Schlüsselversicherung: Sie beruhigt wie alle Versicherungen. Die Schlüsselversicherung wird alles daran setzen, nicht zahlen zu müssen. Wollen Sie diesen Kampf selber aufnehmen? Wenn nein, dann sollten Sie eine solche Versicherung haben. VLW- und VLBS-Mitglieder gehen gerne in den Verband, da die Mitgliedschaft eine solche Versicherung beinhaltet.

18. Unbeabsichtigt/versehentlich verursacht die Lehrkraft einen Schaden, z.B. fällt der Tageslichtprojektor beim Transport auf dem Boden. Wer haftet?

Es haftet der Verursacher, es sei denn dass es sich um einen Vorgang handelt, der gefahrgeneigt ist, so dass damit zu rechnen ist, dass ein solcher Schaden eintritt. Z.B. Sie müssen den OHP drei Treppen hoch und durch lange Flure schleppen und rutschen aus. Für den Schaden tritt in jedem Fall die Diensthauptpflichtversicherung der Verbände VLW und VLBS ein.

19. Der Lehrer beschmutzt während des gestalterischen Unterrichts versehentlich die Kleidung eines Schülers mit Farbe. Wer kommt für den Schaden/ die Reinigung auf?

Siehe 18.

20. Schüler rempelt (bewusst) den Lehrer an, nachdem der Schüler vom Unterricht ausgeschlossen wird. Reflexartig schubst der Lehrer in Abwehrreaktion zurück.

Wenn es sich um einen Abwehrreflex handelt, sind Sie aus dem Schneider, da ihnen nicht zuzumuten ist, eine solche unerlaubte Handlung zu dulden. Der Reflex muss aber unmittelbar sein. Denken Sie bitte an die folgende erzieherische Maßnahme und Ordnungsmaßnahme. Die anderen haben das gesehen und warten auf Ihre Reaktion: Gespräch mit der Klasse, mit dem Täter usw.

21. Schüler nutzt während Informationswirtschaftsunterricht Internet und kauft in Online-Shops ein, kann aber die Ware anschließend nicht zahlen.

Die Frage verstehe ich nicht. Wenn das Internet nur nutzbar ist, indem die URL der Schule und die E-Mail der Schule erscheint, dann hat die Schule den Vertrag abgeschlossen. Ein solches Netz ist aber unmöglich konfiguriert und sollte schleunigst abgeändert werden. Gute Schulnetze sperren z.B. ebay und protokollieren alle Surfadressen, so dass Sie nachvollziehen können, wer was gemacht hat. Wenn die Schule hier keine Sicherheitsmaßnahmen eingebaut hat, dann trifft sie eine Mitschuld.

22. Fallerweiterung: Schüler verkauft über Ebay Artikel, kann diese nicht liefern.

Siehe 21

23. Lehrer nimmt Klassenarbeit zwecks Korrektur nach Hause/ in den Urlaub/ lässt diese im Fachraum der Schule. Die Klassenarbeit geht verloren. Fallerweiterung: Nachschreiben nicht mehr möglich, da am Folgetag die Noten vorliegen müssen.

Da gibt es viele Gerichtsentscheidungen. Wenn Sie Klassenarbeiten in den Urlaub mitnehmen, dann müssen Sie die kopieren und die Originale zu Hause aufbewahren. Wenn Sie eine Klassenarbeit verlieren, so muss sie nachgeschrieben werden.

Zur Fallerweiterung kann ich nur sagen, dass Ihr Timing nicht stimmt. Sie sollten für jede Arbeit einen Nachschreibetermin vorsehen, da die Schüler immer mal fehlen.

24. Hat der Lehrer einen Rechtsanspruch auf Fort- und Weiterbildung und wie sieht es mit der Finanzierung aus?

Sie haben kein Recht, aber Sie haben eine Pflicht zur regelmäßigen Fortbildung. So haben Sie das mit der Annahme der Urkunde unterschrieben. Näheres dazu im Landesbeamtengesetz. In Hamburg sind 45 Stunden pro Jahr Fortbildung in das Arbeitszeitbudget der Lehrkräfte eingebaut. Die Lehrer müssen diese Stunden auf Anforderung nachweisen.

In der Wirtschaft sind Fortbildungen in der Freizeit üblich, so an Samstagen und Sonntagen. Es ist auch mittlerweile eine Eigenbeteiligung üblich. Die Schule hat ein Budget, das auf alle Fortbildungswilligen gleichmäßig verteilt wird.

25. Die Eltern eines minderjährigen Schülers wollen die letzten drei Tage vor den Ferien ihr Kind beurlauben lassen, um mit ihm in Urlaub zu fahren. Der Klassenlehrer lehnt den Antrag ab, weil an diesen Tagen noch Klausuren geschrieben werden. Der Schüler fehlt trotzdem an diesen Tagen mit der Begründung: Er sei krank gewesen. Welche Maßnahmen kann der Lehrer hier ergreifen.

Wann ist das Attest eingegangen? So sollte es am dritten Tag nach Erkrankung vorliegen. Wer hat das Attest ausgestellt? Sie können mit dem Arzt Kontakt aufnehmen und bei ihm hinterfragen, wie jemand krank werden kann und dann direkt in Urlaub fahren kann usw. Sind die Eltern erreichbar? Wenn der Junge krank ist, so müsste doch jemand zu Hause sein. Ihrer Phantasie sind keine Grenzen gesetzt.

Eine intelligente Lösung erscheint mir zu sein, dass Sie die Arbeit in Abstimmung mit der Schulleitung nicht nachschreiben lassen. Sollen die Eltern doch versuchen, die Erkrankung

glaubhaft zu machen. Wenn Sie die Arbeit nachschreiben müssen, weil Sie der Schulleiter anweist, so machen Sie die Arbeit so sau schwer, damit sich das Problem nie wieder stellt.

26. Drogenkonsum an der Schule. Es riecht vor der Schule (außerhalb des Schulgeländes) verdächtig nach Haschisch. Allerdings stehen viele Schüler an der Stelle des Geruchsherd, so dass nicht eindeutig zu zuordnen ist, wer der Verursacher sein könnte. Welche Obliegenheit und Möglichkeit hat ein beobachtender Lehrer?

Als Beamter haben Sie versichert, dass Sie alle Gesetze achten werden. Drogenkonsum ist strafbewehrt, also müssen Sie etwas tun. Kontakt mit der Schulleitung, Straftat aufklären, feststellen welche Schüler dort regelmäßig verkehren, Information, Anzeige an die Polizei, Foto mit Digitalkamera und zwar so, dass es die Schüler merken, dass sie fotografiert werden. Auch hier wieder: Setzen Sie Grenzen, werden Sie tätig – auch wenn es nervig ist.

Vorteilsnahme im Amt

1. Vorteilsnahme im Amt (Annahme von Leistungen durch z.B. Eltern oder Schüler).

Geringwertige Gegenstände wie z.B. Blumenstrauß bei der Verabschiedung können Sie annehmen. Geschenke über 15 Euro sollten Sie der Schulleitung melden, die entscheidet dann. So kann das Geschenk in einen Pool einfließen, der an ein Kinderheim geht. Damit Sie nicht in eine solche Situation kommen, sollten Sie bei der Einschulung die Schüler auf das Problem aufmerksam machen.

2. Klasse besucht ein Museum. Die Schüler zahlen Eintritt, zwei Begleitpersonen sind frei.

Auch hier liegt eine Vorteilsnahme vor. Wenn es sich um 3 Euro handelt, wird niemand was sagen. Wenn Sie aber in einen Spaßpark gehen, sparen Sie z.B. 30 Euro pro Person. Da liegt eindeutig Vorteilsnahme vor, die Sie 300 Euro Geldauflage und ein anschließendes Disziplinarverfahren mit 300 Euro Gehaltsabzug kosten kann.

3. Ein Lehrer bekommt von einer Firma, mit der er zu schulischen Zwecken zusammenarbeitet, einen Kunstkalender zu Weihnachten in die Schule geschickt (Wert 37 Euro). Darf er den Kalender mit nach Hause nehmen und privat nutzen.

Zum Glück haben Sie den Kalender in die Schule geschickt bekommen. Informieren Sie die Schulleitung, die dann entscheidet, ob der Kalender in der Schule aufgehängt wird oder ob sie ihn nach Hause nehmen dürfen. Wenn Sie ganz korrekt sind, informieren Sie das Unternehmen, dass solche Geschenke zu unterlassen sind. Falls man korrekt steigern kann: Informieren Sie mit einem Schreiben über die Schulleitung die Bezirksregierung und fragen Sie danach, was Sie mit dem Kalender machen sollen. Sie werden sicherlich die Antwort bekommen, dass Sie den Kalender zurückschicken sollen. Das Dumme ist nur, Sie haben bereits den Vorteil bekommen und angenommen. Alleine das ist schon strafbar! Bei 37 Euro werden Sie eine Ermahnung bekommen, wie Sie in Zukunft handeln sollen. So sind nun mal die Gesetze.

Mit bester Sorgfalt und bestem Gewissen erstellt – ohne Gewähr

Rezib

28.04.06